Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1201/89 DER KOMMISSION vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle

(ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23)

Geändert durch:

	Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
Verordnung (EWG) Nr. 2733/89 der Kommission vom 8. September 1989	L 263	15	9. 9. 1989
Verordnung (EWG) Nr. 2432/90 der Kommission vom 21. August 1990	L 228	23	22. 8. 1990
Verordnung (EWG) Nr. 2756/91 der Kommission vom 19. September 1991	L 264	21	20. 9. 1991
Verordnung (EWG) Nr. 2328/92 der Kommission vom 31. Juli 1992	L 223	15	8. 8. 1992
Verordnung (EWG) Nr. 1785/93 der Kommission vom 30. Juni 1993	L 163	9	6. 7. 1993
Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 der Kommission vom 27. Juli 1993	L 185	19	28. 7. 1993
Verordnung (EG) Nr. 2064/95 der Kommission vom 29. August 1995	L 204	8	30. 8. 1995
Verordnung (EG) Nr. 2878/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995	L 301	21	14. 12. 1995
Verordnung (EG) Nr. 905/96 der Kommission vom 21. Mai 1996	L 122	5	22. 5. 1996
Verordnung (EG) Nr. 1437/96 der Kommission vom 23. Juli 1996	L 184	29	24. 7. 1996
Verordnung (EG) Nr. 1645/96 der Kommission vom 30. Juli 1996	L 207	3	17. 8. 1996
Verordnung (EG) Nr. 1740/97 der Kommission vom 5. September 1997	L 244	1	6. 9. 1997
Verordnung (EG) Nr. 1664/98 der Kommission vom 28. Juli 1998	L 211	9	29. 7. 1998

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1201/89 DER KOMMISSION
vom 3. Mai 1989
zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 ([3]), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ([5]), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle mindestens einmal monatlich erfolgt.

Liegen keine repräsentativen Notierungen und Angebote für nicht entkörnte Baumwolle vor, so ist für die Ermittlung des Weltmarktpreises für dieses Erzeugnis der Wert der aus seiner Entkörnung gewonnenen Erzeugnisse zugrunde zu legen.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede in bezug auf die Aufmachung, die Qualität, die Lieferbedingungen und den Lieferort, die für die Ermittlung des Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen. Außerdem ist gegebenenfalls die Ausgleichsabgabe zu berücksichtigen, die in Anwendung der Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle ([6]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/71 ([7]), bei der Einfuhr erhoben wird.

([1]) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
([2]) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
([3]) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.
([4]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([5]) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
([6]) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.
([7]) ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1971, S. 1.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs und insbesondere der Einhaltung des Mindestpreises zu erleichtern, sind die Bedingungen genau festzulegen, denen die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Verträge entsprechen müssen.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 sieht vor, daß die Beihilfe für die Mengen nicht entkörnter Baumwolle gezahlt wird, sofern die Entkörnung durchgeführt worden ist. Artikel 10 derselben Verordnung bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die Anlieferung und die Entkörnung der Erzeugnisse im Entkörnungsbetrieb kontrollieren. Um die Wirksamkeit der Kontrolle in diesem Betrieb zu gewährleisten, sind der Begriff „Entkörnungsbetrieb" zu definieren und die Einzelheiten der Kontrolle festzulegen.

Die Kontrolle hat auf der Grundlage der Warenbuchführung der Unternehmen zu erfolgen.

Um die Vermarktung der nicht entkörnten Baumwolle zu erleichtern, ist vorzusehen, daß der Beihilfeantrag anwendbar ist, der an dem Tag gilt, an dem der Entkörnungsbetrieb den Beihilfeantrag einreicht.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 führen die Mitgliedstaaten eine Regelung betreffend Erklärungen über die Aussaatflächen ein. Die Einzelheiten dieser Regelung und der diesbezüglichen Kontrollen sind festzulegen.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung ausstellen, in der die beihilfefähige Menge sowie der Beihilfesatz festgelegt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung ist vorzusehen, daß die Entkörnung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 bestimmt, daß zur Verringerung der Nachteile, die sich für die Betreffenden aus einer verzögerten Beihilfezahlung ergeben, die Zahlung eines Beihilfevorschusses vorzusehen ist.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegelung sind die Einzelheiten für die Auszahlung dieser Beihilfe zu regeln.

Es empfiehlt sich, ein Kriterium für die Mindesterfolge der Beihilfefestsetzung festzulegen. Es ist aureichend, die Beihilfe mindestens einmal monatlich zur Anwendung zu bringen, wobei jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, sie zwischenzeitlich zu ändern.

Als Kurs für die Umrechnung in Landeswährung ist für den Mindestpreis der am Tag des Vertragsabschlusses geltende repräsentative Kurs und für den Betrag der Beihilfe der am Tag der Antragstellung geltende repräsentative Kurs zugrunde zu legen.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beihilferegelung empfiehlt es sich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig bestimmte Angaben über die Erzeugung und Entkörnung von nicht entkörnter Baumwolle übermitteln.

Aus Gründen der Klarheit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2993/88 ([2]), aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

([1]) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.
([2]) ABl. Nr. L 270 vom 30. 9. 1988, S. 61.

TITEL I

1201/89

Weltmarktpreis

Artikel 1

2064/95

(1) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird monatlich bestimmt, damit seine Anwendung ab dem ersten Tag des Monats nach seiner Festsetzung gewährleistet ist. Bei erheblichen Änderungen der Marktlage kann dieser Preis jedoch zwischenzeitlich geändert werden.

(2) Der Weltmarktpreis wird je 100 kg bestimmt. Er beläuft sich auf einen bestimmten Prozentsatz des gemäß Artikel 2 für entkörnte Baumwolle bestimmten Weltmarktpreises.

Dieser Prozentsatz wird festgesetzt auf:

— 20,6 %, wenn der Preis weniger als 110 ECU je 100 kg beträgt,

— 23,0 %, wenn der Preis 110 ECU oder mehr, jedoch weniger als 130 ECU je 100 kg beträgt,

— 24,4 %, wenn der Preis 130 ECU oder mehr je 100 kg beträgt.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten nach der Bestimmung des Weltmarktpreises, jedoch vor dem ersten Tag seiner Anwendung, den je 100 kg nicht entkörnte Baumwolle festgesetzten Preis.

Artikel 2

(1) Zur Ermittlung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle berücksichtigt die Kommission den Durchschnitt der an einer oder mehreren europäischen Börsen registrierten Angebote und Notierungen, die sich auf ein cif geliefertes Erzeugnis aus einem der für den Welthandel repräsentativsten Drittländer und auf Verladungen beziehen, die in den Monaten durchzuführen sind, die dem Zeitpunkt der Ermittlung am nächsten liegen, und das Wirtschaftsjahr betreffen, für welches der Weltmarktpreis ermittelt wird.

(2) Betreffen die berücksichtigten Angebote und Notierungen

a) entkörnte Baumwolle einer anderen als der für den Zielpreis maßgebenden Qualität, so werden sie gemäß Anhang A angepaßt;

b) ein auf Basis Kosten und Fracht geliefertes Erzeugnis, so werden sie zur Berücksichtigung der Versicherungskosten um 0,2 % erhöht;

c) ein Erzeugnis, das fas, fob oder anders geliefert wird, so werden sie um die Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten vom Verlade- oder Versandort bis zur Grenze erhöht. Es werden nur die niedrigsten Kosten in Ansatz gebracht. | 2064/95

(3) Kann der Weltmarktpreis nicht gemäß Absatz 1 ermittelt werden, so findet Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 Anwendung.

Die Angebote und Notierungen werden um die Entladekosten und die Versandkosten frei Piräus von 1,304 ECU/100 kg erhöht.

Betreffen die Angebote und Notierungen ein cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Piräus geliefertes Erzeugnis, so werden sie unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem cif Piräus gelieferten Erzeugnis berichtigt. Die Bestimmungen von Absatz 2 finden ebenfalls Anwendung.

~~*Artikel 3*~~ | gestrichen

~~*Artikel 4*~~ | gestrichen

TITEL II | 1201/89

Beihilfe

Artikel 5 | 2064/95

(1) Die Kommission setzt jeweils spätestens am 15. Juli die Beihilfe fest, die für nicht entkörnte Baumwolle in den Zeiträumen zu gewähren ist, für die gemäß Artikel 1 Absatz 1 ein Weltmarktpreis bestimmt wird.

(2) Die Kommission setzt an dem Tag, an dem sie die Weltmarktpreise für nicht entkörnte Baumwolle gemäß Artikel 1 Absatz 1 ermittelt, und für denselben Zeitraum folgendes fest: | 1664/98

— ab dem 1. September den Betrag des Beihilfevorschusses gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 ([1]),

— ab dem 16. Dezember den Betrag des Beihilfevorschusses gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95.

([1]) ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

Auf Antrag der Beteiligten werden die vor dem 16. Dezember gezahlten Vorschüsse entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz zweiter Gedankenstrich erhöht, es sei denn, die Differenz zwischen den beiden Vorschüssen beläuft sich auf weniger als 1 ECU/100 kg. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die gemäß Artikel 9 Absatz 8 berechnete Sicherheit gestellt worden ist. 1664/98

(3) Unbeschadet des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 und des Artikels 6 dieser Verordnung ist als Beihilfe der Betrag zu zahlen, der am Tag der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 gilt, sofern der Antrag entsprechend den Bestimmungen in Artikel 7 eingereicht wurde. Wird der Antrag auf Beihilfe 1645/96

— zwischen dem 1. und dem 15. April des Wirtschaftsjahres eingereicht, für das die Beihilfe beantragt wird, so ist als Beihilfe der Betrag zu zahlen, der am vorangegangenen 31. März festgesetzt wurde, vermindert um 1 % für jeden Arbeitstag der Fristüberschreitung;

— nach dem 15. April des betreffenden Wirtschaftsjahres eingereicht, so wird er abgelehnt.

Artikel 6 2064/95

Die Beihilfe wird gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 wie folgt erhöht:

a) Die Differenz zwischen den nach Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 ermittelten gesamten Haushaltsausgaben und 770 Millionen ECU wird durch die tatsächliche Gesamterzeugung derjenigen Mitgliedstaaten geteilt, in denen die tatsächliche Erzeugung die GNM überschreitet. Die Erhöhung richtet sich nach dem Ergebnis dieser Berechnung außer bei Anwendung von Buchstabe b) und unbeschadet von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87.

b) Überschreitet die tatsächliche Erzeugung in Spanien und Griechenland die GNM und würde die gemäß Buchstabe a) erhöhte Beihilfe in einem dieser Mitgliedstaaten einen der in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, so beläuft sich die Beihilfe in diesem Mitgliedstaat auf den niedrigsten Höchstbetrag. In dem anderen Mitgliedstaat wird die gemäß Buchstabe a) erhöhte Beihilfe gewährt, zuzüglich des Teils, um den im ersteren Mitgliedstaat der genannte Höchstbetrag gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 überschritten wird.

Artikel 7 | 1201/89

(1) Der Beihilfeantrag wird schriftlich gestellt. Er wird von dem betreffenden Entkörnungsbetrieb bei der vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Stelle gestellt, die befugt ist, die Kontrolle der Entkörnungsbetriebe vorzunehmen. Er wird für jede Ernte zwischen dem 1. September und dem 31. März des betreffenden Wirtschaftsjahres, in jedem Fall aber vor Einreichung des Antrags auf Unterkontrollstellung gemäß Artikel 9 eingereicht. | 1645/96

——— | 1645/96 – gestrichen

(4) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben: | 1201/89

— Name, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— Datum der Antragstellung,

— die Menge nicht entkörnter Baumwolle, für die die Beihilfe beantragt wird,

— gegebenenfalls, wenn bereits ein Antrag gestellt ist, Bezugnahme auf die Beantragung der Unterkontrollestellung. | 2328/92

Artikel 8 | 1201/89

(1) Jeder gemeinschaftliche Baumwollerzeuger reicht jedes Jahr vor einem vom Mitgliedstaat festgesetzten Termin anhand des im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen Formulars für den Beihilfeantrag „Flächen“ eine Erklärung über die Aussaatflächen ein. Die landwirtschaftliche(n) Parzelle(n) wird/werden gemäß dem im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen identifiziert. Gegebenenfalls hinterlegt der Erzeuger spätestens am darauffolgenden 1. Juli eine berichtigte Erklärung, um den tatsächlichen Aussaatflächen Rechnung zu tragen. | 1740/97

(2) Weichen die in der Erklärung angegebenen Flächen von den bei der Kontrolle gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) festgestellten Flächen ab, so nehmen die Mitgliedstaaten eine Anpassung der betreffenden Erklärungen vor. Sie tragen diesen Anpassungen bei der Ermittlung der insgesamt angegebenen Flächen Rechnung. | 1201/89

Artikel 9

1201/89

(1) Jeder Entkörnungsbetrieb reicht bei der Anlieferung der nicht entkörnten Baumwolle einen Antrag auf Unterkontrollstellung ein.

(2) Der Antrag auf Unterkontrollstellung wird schriftlich gestellt. Er wird bei der von dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat bestimmten Stelle, die zur Kontrolle der Entkörnungsbetriebe befugt ist, spätestens am 31. März nach dem Jahr der Aussaat eingereicht. Er kann für eine oder mehrere Partien gestellt werden.

2878/95

Der Mitgliedstaat kann jedoch einen früheren Termin für die Einreichung festsetzen als im vorstehenden Unterabsatz genannt, sofern diese Maßnahme die Handelstätigkeiten in diesem Sektor nicht bedeutend stört. In diesem Fall setzt der Mitgliedstaat den neuen Termin spätestens 30 Tage vorher fest und unterrichtet unverzüglich die Kommission.

1740/97

Als eine Partie gilt eine bestimmte Menge nicht entkörnter Baumwolle, die beim Eingang in den Entkörnungsbetrieb numeriert ——— wird.

1201/89

2064/95 – gestrichen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die den Entkörnungsunternehmen gelieferte nicht entkörnte Baumwolle gesund und handelsüblich ist. Sie untersagen die Unterkontrollstellung von Mengen, die dieser Qualitätsanforderung nicht entsprechen.

2064/95

(3) Der Antrag auf Unterkontrollstellung enthält folgende Angaben:

1201/89

— Name, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— Datum der Antragstellung,

— die Menge nicht entkörnter Baumwolle, für die die Unterkontrollstellung beantragt wird,

— die Nummer bzw. die Nummern der betreffenden Partie bzw. Partien,

— der Bezug des am gleichen Tag eingereichten Antrags auf Beihilfe bzw. der Hinweis, daß dieser nachgereicht wird.

1645/96

(4) Wird der Antrag auf Beihilfe nach dem Antrag auf Unterkontrollstellung eingereicht, so werden die Mengen, die Gegenstand des Beihilfeantrags sind, in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs auf die Anträge auf Unterkontrollstellung angerechnet.

——— gestrichen

——— 2064/95 – gestrichen

——— 1645/96 – gestrichen

(8) Sobald die Baumwolle unter Kontrolle gestellt ist und ab 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres gewähren die Mitgliedstaaten auf Antrag einen Beihilfevorschuß, sofern eine Sicherheit in Höhe von mindestens 110 % des vorzuschießenden Beihilfebetrags gestellt wird. Der Vorschuß entspricht dem am Tag des Antrags auf Unterkontrollstellung geltenden Vorschußbetrag in Ecu je 100 kg, multipliziert mit den im Antrag genannten Mengen. Die Sicherheit wird in einer der Formen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 geleistet. Überschreitet der gewährte Vorschuß die zu gewährende Beihilfe, so verfällt die Sicherheit um den dieser Überschreitung entsprechenden Teil.

1740/97

———————

2064/95 – gestrichen

Artikel 10

1201/89

(1) Spätestens bei der Unterkontrollstellung sind für jede Partie bei der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Stelle ein oder mehrere Verträge und/oder mehrere Erklärungen gemäß den Absätzen 2 und 3 einzureichen.

2328/92

(2) Der Vertrag gemäß Absatz 1 enthält folgende Angaben;

a) Name, Unterschrift und Anschrift der Vertragsparteien;

b) Datum des Vertragsabschlusses;

c) Aussaatjahr;

d) die Menge, für die der Vertrag geschlossen wurde. Die in den Verträgen, für die ein Beihilfeantrag gestellt wird, insgesamt angegebene Menge muß mindestens der Menge entsprechen, die in dem betreffenden Beihilfeantrag angegeben ist.

   Werden die Verträge vor der Ernte geschlossen, so wird die Mengenangabe durch die Verpflichtung des Erzeugers zur Lieferung und die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Menge ersetzt, die auf der betreffenden Fläche geerntet wird; in diesen Fällen wird die Menge vom Mitgliedstaat auf der Grundlage der in dem betreffenden Gebiet festgestellten Erträge und gegebenenfalls anderer vom Interessenten gelieferter Angaben ermittelt;

e) die Fläche in Hektar und in Ar mit den nötigen Angaben zur Identifizierung der landwirtschaftliche(n) Parzelle(n) gemäß dem im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgesehenen System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

1740/97

f) der nach Gewichtseinheit festgesetzte Verkaufspreis für nicht entkörnte Baumwolle mit dem Hinweis, daß 1201/89

1. dieser Preis für eine Ware der Standardqualität ab landwirtschaftlichem Betrieb festgesetzt ist,

2. auf den Preis nur einvernehmlich festgesetzte Berichtigungen angewandt werden, die proportional zur Abweichung der Qualität gegenüber der Standardqualität sind. 2064/95

g) eine Klausel, die vorsieht, daß bei Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 und gegebenenfalls von Artikel 6 dieser Verordnung der für eine Ware der Standardqualität vereinbarte Preis um den Betrag gesenkt wird, um den die Beihilfe zu verringern ist.

h) den Bezug auf die Erklärung über die Aussaatflächen gemäß Artikel 8; liegt jedoch bei Abschluß des Vertrages die Erlärung (SIC! Erklärung) nicht vor, so wird der Vertrag durch den Bezug auf diese Erklärung ergänzt, sobald diese hinterlegt ist. 1201/89

i) die Zahlungsbedingungen, insbesondere die Frist für die Zahlung des Verkaufspreises. 2064/95

(3) Soll die Baumwolle für Rechnung eines einzelnen Erzeugers oder einer Erzeugergemeinschaft gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entkörnt werden, so gilt folgendes: 1664/98

a) Der Entkörnungsbetrieb reicht bei der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Stelle spätestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Unterkontrollstellung eine Erklärung ein, aus der hervorgeht, daß die Baumwolle für Rechnung eines einzelnen Erzeugers bzw. für Rechnung einer Erzeugergemeinschaft entkörnt wird.

Außerdem enthält diese Erklärung, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, folgende Angaben:

i) die Art und Weise, wie der Entkörnungsbetrieb die Anträge auf Unterkontrollstellung gemäß Artikel 9 und die Beihilfeanträge gemäß Artikel 7 verwalten wird;

ii) die Art und Weise, wie der einzelne Erzeuger bzw. die Erzeugergemeinschaft dem Entkörnungsbetrieb gegenüber nachweisen wollen, daß sie ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Beihilfeanspruch erfüllt haben;

iii) die Verpflichtung, daß die Beihilfe an den einzelnen Erzeuger bzw. die Erzeugergemeinschaft weitergeleitet wird.

b) Erfolgt die Entkörnung für Rechnung einer Erzeugergemeinschaft, so muß diese im Zusammenhang mit der Verpflichtung gemäß Buchstabe a) Ziffer iii) nachweisen, daß sie sich verpflichtet hat, jedem ihrer Mitglieder den gemäß Absatz 2 Buchstabe g) angepaßten Mindestpreis zu zahlen. Hierzu teilt sie insbesondere den gemäß Absatz 2 Buchstabe f) bestimmten Preis mit, zu dem die Erzeuger die nicht entkörnte Baumwolle geliefert haben. 1664/98

c) Die Bestimmungen von Absatz 2 Buchstabe h) gelten entsprechend, wenn die Baumwolle für Rechnung eines einzelnen Erzeugers oder für Rechnung einer Erzeugergemeinschaft entkörnt wird.

d) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 9 wird in den Anträgen auf Unterkontrollstellung und in den Beihilfeanträgen auf die Erklärung gemäß Buchstabe a) Bezug genommen.

e) Auf Antrag des einzelnen Erzeugers bzw. der Erzeugergemeinschaft kann ihnen die zuständige Stelle die in den Artikeln 7 und 9 genannten Dokumente im Zusammenhang mit den Anträgen auf Unterkontrollstellung und den Beihilfeanträgen übermitteln.

Artikel 11 2064/95

Innerhalb von 120 Tagen nach der Unterkontrollstellung, auf jeden Fall jedoch vor dem 20. April des betreffenden Wirtschaftsjahrs, teilt das Entkörnungsunternehmen dem Mitgliedstaat die Menge entkörnter Baumwolle mit, die aus der unter Kontrolle gestellten Menge nicht entkörnter Baumwolle erzeugt wurde. Das Gewicht der Menge entkörnter Baumwolle wird nach der in Anhang B festgelegten Methode bestimmt. 2878/95

Artikel 12 1201/89

(1) Die zu diesem Zweck vom Erzeugermitgliedstaat bestimmte Stelle prüft

a) die Richtigkeit der Angaben über die Aussaatflächen durch Stichproben vor Ort, die mindestens 5 v. H. der Erklärungen betreffen,

b) ob die eingereichten Verträge den Bestimmungen gemäß Artikel 10 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Mindestpreises und die Verhältnismäßigkeit seiner etwaigen Berichtigung. Der Abschlag auf einen vereinbarten Preis kann nur dann als unverhältnismäßig gelten, wenn der im Vertrag genannte Abschlag, mit dem die Abweichung des gelieferten Erzeugnisses bezüglich Faserlänge oder Fasergrad gegenüber einem Erzeugnis der Standardqualität berücksichtigt werden soll, der bei dem gelieferten Erzeugnis eingetretenen Wertminderung offenkundig nicht angemessen ist. 2878/95

c) ob die Baumwollmenge, für die ein Beihilfeantrag gestellt wird, der Menge nicht entkörnter Baumwolle aus Gemeinschaftserzeugung entspricht, die auf der in dem Vertrag bzw. den Verträgen angegebenen Fläche erzeugt wird, — 1201/89

d) die Richtigkeit der von den Entkörnungsunternehmen gemäß Artikel 11 mitgeteilten Angaben. — 2064/95

e) ob die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 vorgesehene Warenbuchhaltung im Einklang mit Artikel 13 dieser Verordnung geführt ist. Insbesondere prüft sie, ob die Kaufrechnungen und sonstigen in Artikel 13 zweiter Gedankenstrich genannten Dokumente von identifizierbaren Lieferanten unterzeichnet sind, die dem betreffenden Mitgliedstaat den Ursprung der nicht entkörnten Baumwolle und den Bezug auf die Erklärung über die Aussaatflächen glaubhaft nachweisen können, und ob diese Rechnungen und Dokumente wenigstens den Mindestpreis vorsehen, gegebenenfalls nach seiner Berichtigung nach Maßgabe der Qualität des gelieferten Erzeugnisses. — 1664/98

f) durch Kreuzkontrollen die Übereinstimmung der in den Verträgen genannten mit den von den Erzeugern in ihren Beihilfeanträgen „Flächen“ gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen — 1740/97

(2) Die zuständige Stelle gewährt die Beihilfe nur für die Baumwollmenge, für die alle Bedingungen erfüllt sind. — 1201/89

(3) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die nicht entkörnte Baumwolle, deren Anlieferung in den Entkörnungsbetrieb gemäß Absatz 1 kontrolliert worden ist, diesen Betrieb außer mit vorheriger Genehmigung der Kontrollstelle nicht in unverändertem Zustand verlassen, ohne den Beihilfeanspruch zu verlieren.

Diese Genehmigung kann insbesondere für die Mengen gewährt werden, die für Rechnung eines einzelnen Erzeugers oder für Rechnung einer Erzeugergemeinschaft entkörnt werden. — 1664/98

(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Entkörnungsbetrieb — 1201/89

a) jeder Raum oder andere Ort auf dem Gelände eines Entkörnungsunternehmens für Baumwolle;

b) für den Fall, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht auf besagtem Gelände gelagert werden können, jeder Lagerort außerhalb dieses Geländes, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der kontrollbeauftragten Stelle im voraus anerkannt worden ist.

———— — 2064/95 – gestrichen

Artikel 13 | 1201/89

Aus der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 vorgesehenen Warenbuchführung, die für innerhalb und für außerhalb der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle getrennt zu führen ist, müssen zumindest hervorgehen: | 2064/95 – 1664/98

— Menge der entkörnten Baumwolle im Vergleich zu der nicht entkörnten und unter Kontrolle gestellten Baumwollmenge. | 2064/95

— für jede Partie dieser Erzeugnisse die Nummer der Kaufrechnung oder gegebenenfalls die Nummer des Annahmescheins oder jedes je Partie ausgestellten gleichwertigen Dokuments mit Angabe der entsprechenden Quantität, | 1201/89

— für jede ausgegangene Partie dieser Erzeugnisse die Nummer der Verkaufsrechnung oder gegebenenfalls die Nummer des Lieferscheins oder jedes anderen je Partie ausgestellten Dokuments mit Angabe der entsprechenden Quantität.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

a) sofort nach ihrer Benennung Name und Anschrift der Stellen, die zur Durchführung dieser Verordnung bestimmt wurden;

b) spätestens am 15. jedes Monats die Mengen, für die die Beihilfe im Vormonat beantragt wurde;

c) spätestens am 15. jedes Monats die Mengen, die im Vormonat unter Kontrolle gestellt wurden;

d) spätestens am 15. Mai jedes Jahres | 1740/97

——————— | 1740/97 – gestrichen

— die im laufenden Wirtschaftsjahr festgestellte Durchschnittsqualität der entkörnten Baumwolle und die im laufenden Wirtschaftsjahr festgestellte Durchschnittsausbeute an entkörnter Baumwolle und an Baumwollsamen; | 1201/89

— eine zusammenfassende Übersicht über die Mengen, für die im laufenden Wirtschaftsjahr die Beihilfe zuerkannt worden ist.

e) spätestens am 15. August jedes Jahres: 1740/97

— die gegebenenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 angepaßten Baumwollaussaatflächen des laufenden Jahres;

— die entsprechende geschätzte Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 1664/98

f) spätestens am 25. November jedes Jahres eine möglichst aktuelle Aufstellung über die unter Kontrolle gestellten Mengen sowie die Neuschätzung der Produktion von nicht entkörnter Baumwolle gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95. 1664/98

Ändert sich der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle, werden die unter b) genannten Angaben auf die Zeiträume des entsprechenden Monats aufgeteilt, in denen die unterschiedlichen Weltmarktpreise gelten. Die unter Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannten Angaben werden nach denselben Zeiträumen aufgeteilt wie die Angaben nach Buchstabe b). 2064/95 1664/98

(2) Wurden bei 6 v. H. oder mehr der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) durchgeführten Kontrollen erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kommission von den Mitgliedstaaten hierüber sowie über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet. 1201/89

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Übersicht über die vorgelegten Angaben.

Artikel 15 2733/89

Der auf den Mindestpreis, auf den Beihilfevorschuß und auf die Beihilfe anzuwendende Umrechnungskurs ist der am Tag der Unterkontrollstellung der Baumwolle geltende repräsentative Kurs. 1740/97

Artikel 16 1201/89

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 wird aufgehoben.

(2) Verweise in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 oder auf Artikel dieser Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung oder auf die Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Baumwolle ab der Ernte des Wirtschaftsjahres 1989/90.

ANHANG A

1201/89

Äquivalenzkoeffizienten für entkörnte Baumwolle

Erhöhung oder Verringerung des Preises um

a) 1 v.H. für jeden mm mehr oder weniger im Vergleich zu 28 mm;

b) 1,5 v.H. für jedes halbe Grad höher oder niedriger, im Vergleich zu Grad Nr. 5.

ANHANG B 2064/95

Bestimmung des Gewichts einer Partie entkörnter Baumwolle

1. Eine Partie entkörnter Baumwolle ist die Menge entkörnter Baumwolle, die aus der unter Kontrolle gestellten nicht entkörnten Baumwolle gewonnen wird.

2. Unbeschadet von Nummer 4 wird das tatsächliche Gewicht einer Partie entkörnter Baumwolle für jeden halben Prozentpunkt, um den der Feuchtigkeitsgehalt 8,5 % unterschreitet bzw. übersteigt, um 0,6 % erhöht bzw. verringert. 1740/97

   Der Feuchtigkeitsgehalt einer Partie 2064/95

   — wird von einer Kontrollstelle, die der Mitgliedstaat bestimmt, stichprobenweise bei mindestens 5 % der von einem Entkörnungsunternehmen erzeugten Partien festgestellt

   oder

   — ist gleich dem für dasselbe Unternehmen gemäß dem ersten Gedankenstrich stichprobenweise festgestellten durchschnittlichen Feuchtigkeitsgehalt, sofern die betreffende Partie nicht Gegenstand einer Stichprobe ist. Die Kontrollstelle teilt diesen Feuchtigkeitsgehalt dem jeweiligen Unternehmen mit.

3. Unbeschadet von Nummer 4 wird das tatsächliche Gewicht einer Partie entkörnter Baumwolle wie folgt angepaßt:

   1. Für Partien, deren Grad von der Kontrollstelle festgestellt wird, gilt die nachstehende Tabelle:

Grad	Prozentsatz, um den das Gewicht angepaßt wird
3,5 und weniger	plus 1,5
4	plus 1
4,5	plus 0,5
5	—
5,5	minus 0,5
6	minus 1
6,5	minus 1,5
7	minus 2
7,5	minus 2,5
8	minus 4
8,5 und mehr	minus 5

1740/97

   2. für Partien, deren Grad nicht von der Kontrollstelle festgestellt wird, ist das tatsächliche Gewicht von mindestens 5 % dieser Partien unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gehalte an Fremdbestandteilen zu ermitteln, die bei dem jeweiligen Unternehmen anhand der von der Kontrollstelle gezogenen Stichproben festgestellt werden. 2064/95

      Das tatsächliche Gewicht wird für jeden halben Prozentpunkt, um den der Gehalt an Fremdbestandteilen 2,5 % unterschreitet bzw. übersteigt, um 0,6 % erhöht bzw. verringert. 1740/97

4. Wird die entkörnte Baumwolle jedoch nicht unter normalen Bedingungen gelagert, insbesondere nicht gegen Feuchtigkeit geschützt, oder überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt der äußeren Ballenschichten die handelsüblichen Höchstwerte, so erfolgt die obengenannte Gewichtsbestimmung, nachdem diese Werte erreicht sind. 2064/95

~~*ANHANG C*~~

2064/95 – gestrichen